

Dipl.-Psych.



Privatgutachterliche Stellungnahme - 41 F 128/24 (AG Stralsund) -

Das Sachverständigengutachten der Psychologin (M.Sc.) Beate L█ ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar. Das Gutachten von Beate L█ ist gewiss nicht überzeugend. Es besteht überwiegend aus Spekulationen, die als vermeintlich gesicherte Fakten dargestellt werden.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Doktortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-quotachten-reissen-familien-auseinander>

gutach.
ebd.

4 ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Die Arbeitsweise von Beate L█ entspricht nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.⁷

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“⁸

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“⁹.

In welchem Umfang und in welcher Form sich J█ Umgang mit seiner Mutter wünscht, wurde in keiner Weise erfasst. Damit mangelt es der adäquaten Erfassung des Kindeswillens als bedeutsames Merkmal zur Eruierung des Kindeswohls. Um temporäre Stimmungsschwankungen ausschließen zu können, sollte der Kindeswille mindestens zwei Mal, idealerweise in einem Abstand von mehreren Monaten erhoben werden. Dies hat Beate L█ jedoch nicht getan. Auf Seite 13 ihres Gutachtens heißt es lediglich lapidar: „Mittwochs sehe er die Mama, das sei gut.“ Dass die im Beschluss von Einzelrichter T█ festgelegte Umgangsregelung dem Kindeswohl am besten entspricht, ist in keiner Weise belegt.

⁷ https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_federation-2017.pdf

⁸ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

⁹ Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Das Sachverständigengutachten von Beate L████ ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. ██████████
██████████

LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage.* Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer.* Köln: Eichborn Verlag.

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten.* Berlin: Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage.* München: Beck.

Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):

https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 04.12.2024)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland

<http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.12.2024)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reißen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 04.12.2024)